

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DMS Enterprise GmbH

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an DMS, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten bedürfen der Schriftform. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber DMS abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

§ 2

Aufträge und Bestellungen

- 2.1 Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebotes gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei DMS.
- 2.2 DMS ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung in einer Frist von mindestens drei Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten oder Herstellers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens sieben Kalendertage beträgt. DMS wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

- 2.3 Der Lieferant hat die genaue, produktspezifische Artikelnummer gemäß dem Vertragsschluss an DMS zu liefern. DMS akzeptiert nur nach vorherigem, schriftlichem Einverständnis eine andere Artikelnummer (beispielsweise PMA) oder technisches Äquivalent.
- 2.4 DMS ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn DMS die bestellten Produkte im Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem Lieferanten wird DMS in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.
- 2.5 Der Lieferant ist verpflichtet ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und gemäß der gesetzlichen Bestimmungen (EASA / FAA) und einzelnen Zulassungen (21G, 145) Artikel zu reparieren bzw. zu liefern. Erforderlichenfalls die von uns vorgegebenen oder genehmigten externe Anbieter, einschließlich solcher für Verfahren (z. B. spezieller Prozesse) zu verwenden. Änderungen an Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen mitzuteilen, einschließlich Veränderungen bei ihren externen Anbietern oder bei der Produktionsstätte. Die anzuwendenden Anforderungen, einschließlich Kundenanforderungen an die externen Anbieter weiterzureichen
- 2.6 Hinsichtlich nichtkonformer Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen zu benachrichtigen und deren Genehmigung zur weiteren Behandlung einzuholen; den Einsatz von Teilen zweifelhafter Herkunft, nicht genehmigter und gefälschter Teile zu verhindern.
- 2.7 Der Lieferant ist verpflichtet DMS sofern anwendbar, Konformitätsbescheinigungen, Prüfberichte oder offizielle Freigabebescheinigungen bereit-zustellen, dokumentierte Informationen unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen und Verfügungsanforderungen aufzubewahren.
- 2.8 Der Lieferant ist verpflichtet das Zugangsrecht für DMS, ihre Kunden und regelsetzende Behörden zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen und auf die entsprechenden dokumentierten Informationen auf jeder Ebene der Lieferkette einzuräumen und sicherzustellen, dass sich alle Personen der folgenden Aspekte bewusst sind:
- ihres Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität;
 - ihres Beitrags zur Produktsicherheit;
 - der Wichtigkeit von ethischem Verhalten.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen von DMS zurückzunehmen.
- 3.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer

ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn DMS Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von DMS vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Hausbank von DMS eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist DMS nicht verantwortlich.

- 3.4 DMS schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von DMS gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon gegebenenfalls abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen DMS im gesetzlichen Umfang zu. DMS ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange DMS noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zusteht.
- 3.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4

Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DMS nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).
- 4.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind zulässig, sofern schriftlich vor dem Lieferzeitpunkt vereinbart.

Sollte es sich bei den Lieferungen um Gefahrgut handeln, egal welcher Gefahrgutklasse, wird der Lieferant DMS darüber zuvor schriftlich informieren.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, DMS unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.4 Lässt sich der Tag, dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung seitens DMS bedarf.
- 4.5 Im Falle des Lieferverzuges stehen DMS uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktritts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- 4.6 DMS ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5,0 % des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

- 4.7 Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern schriftlich vor dem Lieferzeitpunkt vereinbart.
- 4.8 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf DMS über, wenn DMS die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- 4.9 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von DMS (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist der unvollständig, so hat DMS hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

Getrennt vom Lieferschein ist DMS eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

§ 5

Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 5.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich DMS Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückgeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit es in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 5.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die DMS dem Lieferanten zur Herstellung bereit stellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenen Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 5.3 Die Übereignung der Ware auf DMS hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt DMS jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. DMS bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 6

Gewährleistungsansprüche

- 6.1 Bei Mängeln stehen DMS unbeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.

- 6.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf DMS die vereinbarte Beschaffenheit hat. Insbesondere sichert der Lieferant DMS jeweils eine Mindesthaltbarkeit des Produktes (shelf life) von mindestens 75 % und ein Verfallsdatum (expire date) von ebenfalls mindestens noch 75 % zu. Als Vereinbarung für die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von DMS – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von DMS, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt.
- 6.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen DMS Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn DMS der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 6.4 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe, die Untersuchungspflicht von DMS beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 6.5 Die Rügepflicht von DMS für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von DMS als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sechs Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- 6.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt diese auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von DMS bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet DMS jedoch nur, wenn DMS erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 6.7 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zu Nacherfüllung – nach Wahl von DMS durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von DMS gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann DMS den Mangel selbst beseitigen oder vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl geschlagen oder für DMS unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird DMS den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 6.8 Im Übrigen ist DMS bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat DMS nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 7

Produkthaftung

- 7.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, DMS von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist DMS verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnlichen Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 8

Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, DMS von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen DMS wegen der in Abs. 1 genannten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten erheben, und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

§ 9

Ersatzteile

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 9.2 Beabsichtigt der Lieferant die Produktion von Ersatzteilen für die an DMS gelieferten Produkte einzustellen, wird er DMS diese unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen, diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abs. 1 – mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 10

Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Der Lieferant wird sie nach der Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an DMS zurückgeben.

10.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch DMS darf der Lieferant im Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

10.3 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem Paragraphen verpflichten.

§ 11 Sonstiges

11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.

11.2 Vor einer etwaigen klagweisen Geltendmachung von Ansprüchen verpflichten sich die Parteien zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor einem von der Handelskammer Hamburg zu benennenden Schlichter. Die Kosten der Beauftragung des Schlichters tragen die Parteien zu je zwei gleichen Hälften.

11.3 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.